

FSS-Positionspapier Arbeitszeit-Modelle (AZM)

Präambel

Als Arbeitgeber ist der Kanton von Gesetzes wegen verpflichtet, für die **Gesundheit der Arbeitnehmenden Verantwortung zu übernehmen**. (§14 Abs. 2 Personalgesetz: «Der Arbeitgeber trifft die zum Schutze von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlichen Massnahmen»).

Aufgrund teilweise veränderter Arbeitszeitmodelle an öffentlichen Schulen in Basel-Stadt hält die FSS, gestützt auf die Kantonale Verordnung 411.450 («Ordnung über Auftrag und Arbeitszeit der Lehrpersonen»), an folgenden standespolitischen Eckwerten fest:

1. Die FSS verlangt eine **Senkung der Pflichtlektionen** auf allen Schulstufen (analog zur bevorstehenden Senkung der Wochenarbeitszeit beim Kantonspersonal). Auch bei der Jahresarbeitszeit des weiteren pädagogischen Schulpersonals ist dies entsprechend anzupassen. Die Jahresarbeitszeit von 1915 Stunden ist kongruent zu reduzieren.
2. Das Erziehungsdepartement garantiert, dass an allen öffentlichen Schulen in Basel-Stadt die Gesamtjahresarbeitszeit nicht überschritten wird, damit ein **100% Pensum leistbar** ist. Bei Teilzeitlehr- und Fachpersonen ist der vertraglich geregelte Beschäftigungsgrad einzuhalten oder gegebenenfalls aufzustocken. Im Falle einer belegten Zuwiderhandlung hat der Arbeitnehmer ein Recht auf arbeitsrechtliche Überprüfung der Situation.
3. Die verordnete **Präsenzzeit** an den Schulen durch die Schulleitung ist sinnvoll zu nutzen und darf die Maximalgrenze von 80 Stunden pro Jahr für Arbeiten im 15%-Bereich der Jahresarbeitszeit nicht überschreiten. Die verlangte Präsenz von Teilzeitlehr- und Fachpersonen ist entsprechend der Richtlinien des Erziehungsdepartements vom August 2014 verbindlich einzuhalten.
4. Jede Schule ist verpflichtet, ihr **standortspezifisches Arbeitszeitmodell** (AZM) transparent und nachvollziehbar für alle zu definieren. Die Schulleitungen müssen das AZM, im Falle von Abweichungen der üblichen Praxis von 85% und 15% Bereich, gemeinsam mit ihrer Schulkonferenz entwickeln, vereinbaren und periodisch evaluieren, um so die Partizipation der Kollegien gemäss Ordnung für Schulkonferenzen zu gewährleisten (vgl. Ordnung 411.380).
5. Bei der **Pensenlegung** und bei der Zusammensetzung von Unterrichtsteams können Schwankungen bei der Arbeitsbelastung und somit Ungleichbehandlungen unter den Lehrpersonen einer Schule entstehen. Diese sind durch die Schulleitungen von Jahr zu Jahr zu berücksichtigen und auszugleichen. Auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist von der Schulleitung ausgleichend zu berücksichtigen.
6. Den Lehr- und Fachpersonen mit pädagogischem Auftrag sind von Arbeitgeberseite am Schulstandort geeignete und ruhige **Arbeitsplätze** mit funktionstüchtiger IT-Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, die den veränderten Ansprüchen an die interdisziplinäre Zusammenarbeit Rechnung tragen.
7. Von Seiten der Lehr- und Fachpersonen belegbare Überschreitungen der Gesamtjahresarbeitszeit sind in Form von geleisteter **Überzeit** vollständig auszugleichen. Auf Wunsch ist den Lehr- und Fachpersonen durch den Arbeitgeber ein nutzerfreundliches Instrument für die freiwillige Erfassung der individuellen Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen.
8. Die Betreuung und Begleitung von Studierenden mit festem Pensum und anderen **Personen ohne passendes Lehrdiplom** bedeuten einen erheblichen Zusatzaufwand für das bestehende Lehrpersonal. Dieses ist für diese zusätzlichen Aufgaben angemessen zu entschädigen (Stärkung der Mentorate – Bezahlung wahlweise in Form von Zeit oder Geld).
9. **Für alle** an den Schulen mit pädagogischen Funktionen angestellten Personen muss es - falls gewünscht - von Arbeitgeberseite strukturell ermöglicht werden, dass sie in einem **Vollzeitpensums** arbeiten und so einen existenzsichernden Lohn erarbeiten können.
10. Um dem **Gesundheitsschutz** Rechnung zu tragen, sind in der Regel **max. acht Lektionen** pro Tag einzuhalten. Abweichungen sind in gegenseitigem Einvernehmen möglich.